



Hinweise zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) nach Art. 35 und 36 EU-DSGVO

Unter bestimmten Voraussetzungen muss eine Schule (nicht der bDSB der Schule!) eine sog. Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen.

Wann ?

Immer wenn eine spezielle Form der Verarbeitung (besonders beim Einsatz neuer Technologien wie sog. Smart-Technologien, BigData-Technik, Trackingsystem und neue Sicherheits- und Überwachungstechnik) aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben kann, muss die Schule vor Beginn der Verarbeitung personenbezogener Daten eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchführen.

Eine DSFA muss immer dann durchgeführt werden, wenn Folgendes erfolgt:

- systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung (auch Profiling) gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten (Systeme zur Leistungsbeurteilung von Schülern, Zeugniserstellung usw.) oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen
- umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten (also z.B. Daten, aus denen religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen oder Gesundheitsdaten)
- systematische Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche, darunter fällt auch der Einsatz von Videobeobachtung oder Videoaufzeichnung

Die Schule soll bei der Durchführung einer DSFA den bDSB der Schule beteiligen und sich bei diesem Rat einholen.

Was ist zu tun?


Die DSFA muss schriftlich erfolgen. Es ist dabei Folgendes zu dokumentieren:

1. systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung, gegebenenfalls einschließlich der von der Schule verfolgten berechtigten Interessen;
2. Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck;
3. Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen entsprechen der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung;
4. vorgesehene und umgesetzte Abhilfemaßnahmen zur Bewältigung der Risiken, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen wird.

Bei der Durchführung der DSFA kann die Schule gegebenenfalls den Standpunkt der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter (Personalrat) einholen.

Falls die Schule aufgrund der DSFA erkennt, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern die Schule keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft, konsultiert die Schule vor Beginn der Verarbeitung die Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Diese Aufsichtsbehörde kann dann die Schule weiter beraten und ggf. Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes aussprechen.

In speziellen Fällen (u. a. Verarbeitung von Gesundheitsdaten, Daten zu ethnischer Herkunft, Einsatz von Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche) muss die Schule eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** durchführen. Dazu holt sich die Schule Rat bei ihrem bDSB.

Das Kultusministerium hat eine  Handreichung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung bereitgestellt.